

GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN		SITZUNGSVORLAGE 0545/21	
Amt: Fachbereich 3 - Abteilung 3.4 / Ka		Datum: 18.08.2021	Az.: 650.041

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Technischer Ausschuss		14.09.2021	Vorberatung		öffentlich				
2	Stadtrat		28.09.2021	Entscheidung		öffentlich				

Betreff:

Einleitung eines Teileinziehungsverfahrens nach dem Straßengesetz BW für Bereiche der Bahnhofstraße-Kleiner Marktplatz-Klostergasse-Markgrafenstraße

Zuständigkeit nach Hauptsatzung:

Die Entscheidung über Widmungen und Einziehungen von öffentlichen Verkehrsflächen liegt im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates.

Begründung: öffentlich/nicht-öffentlich:

Vorberatungen der beschließenden Ausschüsse können in öffentlicher oder nicht-öffentlicher Sitzung erfolgen (§ 39 Abs. 5 GemO). Die Beschlussfassung erfolgt in öffentlicher Sitzung, da weder das öffentliche Wohl noch ein berechtigtes Interesse Einzelner betroffen ist (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Die Stadt beabsichtigt, den Gemeingebrauch der im beigefügten Lageplan grün schraffierten Verkehrsflächen im Bereich der Bahnhofstraße über den kleinen Marktplatz/Klostergasse bis in einen Teil der Markgrafenstraße hinein gemäß § 5 Abs.3 S 2, Abs.5 und § 7 StrG Baden-Württemberg dem allgemeinen KFZ-Verkehr zu entziehen und einen Fußgängerbereich einzurichten.

Die beabsichtigte Teileinziehung soll nicht gelten für:

- den Radverkehr
- den Lieferverkehr während bestimmter Zeiten
- sowie für Verkehrsteilnehmer (z.B. Anwohner, Geschäftsinhaber), die über Ausnahmegenehmigungen verfügen

Hierzu soll von der Verwaltung das Entwidmungs- bzw. Teileinziehungsverfahren eingeleitet werden.

Verfasser:	Abteilung:	OB-Büro SK	FBI 1:	FBI 2:	FBI 3:	FBI 4:	Oberbürgermeister:

Sachverhalt/Begründung:Materielle Voraussetzungen gem. § 7 Abs. 1 StrGBW:

Eine Teileinziehung von bisher dem Gemeingebrauch gewidmeten Verkehrsflächen kann angeordnet werden, wenn diese für den Verkehr entbehrlich sind oder dies aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Als derartige Gründe sind unter anderem z.B. die Verkehrssicherungspflicht oder die Optimierung der Nutzung anzusehen. Mit der Teileinziehung wird die Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer erhöht und nicht zuletzt in Verbindung mit anderen Maßnahmen zur Umgestaltung eine bessere und attraktivere Nutzung des Kernbereichs der Innenstadt ermöglicht. Der Parkplatz an der Markgrafenstraße und der Sparkassenparkplatz sind weiterhin über die Romaneistraße bzw. Freiburger Straße erreichbar. Insofern ist der zu Teilentwidmung vorgesehene Verkehrsbereich auch entbehrlich.

Nach Auffassung der Verwaltung sind diese Voraussetzungen gegeben.

Die Stadt beabsichtigt den Gemeingebrauch der im beigefügten Lageplan in „grün“ schraffierten Straßenabschnitte gem. § 5 Abs. 3 S. 2, Abs. 5 und § 7 Straßengesetz Baden-Württemberg dem allgemeinen Verkehr zu entziehen und künftig nur noch für Radfahrverkehr zuzulassen. Lieferverkehr während bestimmter Zeiten sowie Verkehrsteilnehmern mit berechtigtem Interesse (z.B. Anwohner, Geschäftsinhaber), kann die Benutzung durch straßenverkehrsrechtliche Regelungen (Ausnahmegenehmigungen) gestattet werden.

Einleitung des Teileinziehungsverfahrens:

Mit dem Beschluss, die Teileinziehung einzuleiten, wird in keiner Weise eine Vorentscheidung über die künftige Verkehrsregelung getroffen. Denn die endgültige Beschlussfassung über die Teilentwidmung kann erst nach der Anhörung der Betroffenen erfolgen. Mit dem Beschluss, das Entwidmungsverfahren einzuleiten, wird daher nur ein Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt, das zum Ziel hat, allen Beteiligten die Gelegenheit zur Stellungnahme und evtl. zu Einwendungen zu geben und die notwendige Entscheidungsgrundlage und Informationen zu verschaffen. Erst wenn dieses öffentliche Anhörungsverfahren durchgeführt ist und die Anregungen und Stellungnahmen der Betroffenen zu diesem Vorhaben vorliegen, kann die nach dem Gesetz vorgeschriebene Abwägung der öffentlichen und privaten Belange durchgeführt werden.

Zum weiteren Verfahren:

1. Die Festsetzungen einer Einziehungsabsicht wird öffentlich bekannt gemacht (§ 7 Abs. 3 StrG)
2. Anschließend Beginn der einmonatigen Einwendungsfrist
3. Prüfung und Abwägung evt. vorgebrachter Bedenken und Einwendungen durch den Stadtrat.
4. Beschluss des Stadtrates über die endgültige Einziehung
5. Öffentliche Bekanntmachung der Einziehung (§ 7 Abs. 4 StrG)

6. Ggf. Widerspruch, anschließendes Widerspruchs-/Klageverfahren
7. Mögliche Anordnung der sofortigen Vollziehung zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung.

Historie:

Bisherige Bürgerbeteiligung, chronologisch:

Ist noch nicht erfolgt

Vorangegangene Beschlüsse, chronologisch:

Beschluss Teileinziehung Großer Marktplatz vom 30.09.1997 (Drs. 1101/97)

Beschluss Teileinziehung Verkehrsfläche zw. Marktplatz und Tor vom 03.06.2008 (Drs. 986/08)

Beschlussfassung STR (Aufenthaltsqualität Innenstadt) vom 18.05.2021 (Drs.446/21)

Übereinstimmung mit Zielen, Zielkonflikte und Nachhaltigkeit (Abgleich mit Ergebnis Perspektivwerkstatt, spezielle Gutachten, Verkehr und Klima/Umweltschutz)

Anlagen:

Lageplan (Luftbild) vom 26.02.2021 mit Darstellung bisheriger und beabsichtigter Fußgängerzonen

Finanzen

Budget (THH & Produktgruppe):

Beschluss des KuS/TA/HA/SR vom:

ÜPI/API-Deckung: